

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Automatensteuer in der Stadt Tangermünde und den Ortsteilen (Automatensteuersatzung)



Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Automatensteuer in der Stadt Tangermünde und den Ortsteilen (Automatensteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 8 a – Billigkeitsmaßnahmen – mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend des § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Stadt Tangermünde,

Schilm
Bürgermeister

Siegelabdruck